

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche im Bundesblatt veröffentlicht wird.

## Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung»

(Steuergerechtigkeits-Initiative)

vom		

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>1</sup>, nach Prüfung der am 8. September 2022<sup>2</sup> eingereichten Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)»,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...3,

beschliesst:

## Art. 1

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 8. September 2022 «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 127 Abs. 2bis

<sup>2bis</sup> Natürliche Personen werden unabhängig von ihrem Zivilstand besteuert.

Art. 197 Ziff. 124

12. Übergangsbestimmung zu Art. 127 Abs. 2<sup>bis</sup> (Zivilstandsunabhängige Individual-besteuerung)

- 1 SR 101
- 2 BBI **2022** 2386
  - BB1 .
- 4 Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 127 Absatz  $2^{\rm bis}$  spätestens drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände.

## Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.